

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 196
vom 22. Juli 2013**

zur Begebung von

MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsscheinen

bezogen auf Indizes

**Angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsscheinen bezogen auf "Indizes" (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Optionsscheinbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Optionsscheinbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Die Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") stellt zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, sowie gegebenenfalls zukünftigen vor und nach dem Datum der Wertpapierbeschreibung veröffentlichten Nachträgen hierzu, (das "Registrierungsformular") und die Wertpapierbeschreibung zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle und/oder Futureskontrakte der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, vom 12. Juni 2013, sowie gegebenenfalls zukünftigen Nachträgen hierzu, (die "Wertpapierbeschreibung") einen Basisprospekt (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt") über Nicht-Dividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite <http://derivate.bnpparibas.com> oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Optionsscheinen die Optionsscheinbedingungen dar (die "Endgültigen Optionsscheinbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen von den Endgültigen Optionsscheinbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Optionsscheinbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Endgültigen Optionsscheinbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Endgültigen Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Optionsscheinen zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert mit ISIN	Internetseite
DAX® Performance-Index, ISIN DE0008469008	www.dax-indices.com
TecDAX® Performance-Index, ISIN DE0007203275	www.dax-indices.com
EURO STOXX 50® (Kursindex), ISIN EU0009658145	www.stoxx.com
Standard & Poor's 500® Index, ISIN US78378X1072	http://www.standardandpoors.com/home/en/eu

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Referenzstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung der Indizes:

DAX® Performance-Index

Der DAX® misst die Performance der 30 hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung größten deutschen Unternehmen des Prime Standard. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra. Seine Berechnung beginnt um 9.00 Uhr und endet mit den Kursen aus der Xetra-Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet.

Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. Diese und weitere Angaben sowie Informationen zur Wertentwicklung und der Leitfaden können gegenwärtig in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite, aufgesucht werden.

TecDAX® Performance-Index

Der TecDAX® Index wurde am 24.03.2003 eingeführt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis 1000, Basisdatum 30.12.1997. Im DAX®, MDAX®, SDAX®, und TecDAX® sind gegenwärtig nur Aktiengattungen vertreten, die: im Prime Standard gelistet sind, in Xetra fortlaufend gehandelt werden und einen Mindest-Free Float von 10 % aufweisen. Für die Aufnahme in den TecDAX® Index müssen die Aktiengattungen aus den als technologisch eingruppierten Sektoren kommen. Die Deutsche Börse berechnet den TecDAX® Index aus den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra® der im Index enthaltenen Werte. Der "offizielle" Schlusskurs errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. letzten Preisen) aus Xetra®. Der TecDAX wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den Performance-Index.

Im TecDAX® Index sind die 30 größten und liquidesten Technologiewerte des Prime Segments unterhalb des DAX® enthalten. Die Aufnahmekriterien und weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, die Veränderungen seiner Bestandteile sowie Angaben zur Wertentwicklung sind gegenwärtig auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird.

EURO STOXX 50® (Kursindex)

Der EURO STOXX 50® (Kursindex) basiert auf einem Index-Konzept der STOXX Limited, Zürich (Schweiz) - einem Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Börse AG und der SIX Group AG - und wird von ihr ermittelt.

Der EURO STOXX 50® Index (Kursindex) (ISIN EU0009658145, Bloomberg: SX5E) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der EURO STOXX 50® Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Wertpapiere beziehen, werden nur Bardividenden berücksichtigt, deren Ausschüttungsbetrag ausserhalb der normalen Dividenden-Regelung liegt oder Ausschüttungen, die von der jeweiligen Gesellschaft als außerordentliche oder Sonderzahlung gewährt werden, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen. Bei der Berechnung des Performance-Index hingegen werden sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen.

Der Index leitet sich von dem EURO STOXX® ab, der sich wiederum von dem STOXX® TMI ableitet. Über die Internet-Seite www.stoxx.com sind gegenwärtig Angaben zur Wertentwicklung und weitere Informationen über den EURO STOXX 50® Index

abfragbar. Hier ist unter anderem auch der "STOXX® Index Guide", der unter dem Menüpunkt: STOXX® Indices -> Rulebooks -> STOXX® Index Guide veröffentlicht wird, zu finden.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)

Der S&P 500® wird von der Standard & Poor's Corporation veröffentlicht und soll Preisbewegungen von Stammaktien von 500 Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika widerspiegeln.

Die Berechnung des Wertes des S&P 500® beruht dabei auf dem relativen gesamten Marktwert (wie im folgenden definiert) der Stammaktien von 500 Gesellschaften im Vergleich zur Summe der durchschnittlichen Marktwerte der Stammaktien von 500 entsprechenden Gesellschaften während des Basiszeitraums von 1941 1943. Die 500 Gesellschaften sind weder die 500 größten Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange notiert werden, noch werden alle 500 Gesellschaften an dieser Börse notiert.

Die Standard & Poor's Corporation wählt die Gesellschaften, aus denen der S&P 500® zusammengesetzt ist, mit dem Ziel aus, eine Branchenverteilung zu erreichen, die in etwa der Branchenverteilung aller an der New York Stock Exchange notierten Stammaktien entspricht und die die Standard & Poor's Corporation als ein Modell für die Zusammensetzung des gesamten Marktes benutzt.

Die von der Standard & Poor's Corporation verwendeten maßgeblichen Kriterien umfassen dabei unter anderem die Rentabilität der jeweiligen Gesellschaft, das Ausmaß, in dem eine Gesellschaft die Branche repräsentiert, der sie zugeordnet wird, den Umfang, in dem der Kurs der Stammaktie in der Regel auf Veränderungen in der jeweiligen Branche reagiert sowie den Marktwert und die Handelsaktivitäten in den Stammaktien einer solchen Gesellschaft.

Um die genannten Kriterien zu erfüllen kann die Standard & Poor's Corporation von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen Gesellschaften in den S&P 500® aufnehmen oder Gesellschaften von der Liste der im S&P 500® enthaltenen Gesellschaften streichen. "Marktwert einer Aktie" im Sinne dieser Beschreibung ist das Produkt aus dem Marktkurs der Aktie dieser Gesellschaft und der Anzahl aller zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien der jeweiligen Gesellschaft.

Informationen über den Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®) und Angaben zur Wertentwicklung können gegenwärtig im Internet auf der Seite www.indices.standardandpoors.com oder eine diese Seite ersetzende Internetseite abgerufen werden.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk

DAX® Performance-Index

Der DAX® Index ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den DAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDNEINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDNEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES DAX® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE

ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

TecDAX® Performance-Index

Der TecDAX® ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.

Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den TecDAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDNE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDNE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDNEIR ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.

EURO STOXX 50® (Kursindex)

EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den EURO STOXX 50® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDNE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDNE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDNEIR ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER.

Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)

Die Bezeichnung "S&P 500®" ("Standard & Poor's 500®") ist eingetragenes Warenzeichen von The McGraw-Hill Companies, Inc.

Standard & Poor's Corporation und McGraw-Hill Companies, Inc. sind Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung der vorgenannten Markenzeichen ist der Emittentin aufgrund von Lizenzverträgen zwischen den Lizenzgebern und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden von den Lizenzgebern nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Lizenzgeber machen keinerlei Zusagen oder übernehmen irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Anlage in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen den Lizenzgebern und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für Standard & Poor's 500® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Lizenzgeber. Der Index wird von den Lizenzgebern festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Lizenzgeber sind nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der der Abrechnungsbetrag für die Wertpapiere ermittelt wird. Die Lizenzgeber treffen keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DIE LIZENZGEBER GARANTIEREN NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNEHMEN IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE LIZENZGEBER MACHEN KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNEHMEN IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNEHMEN DIE LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGEND WELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN LIZENZGEBERN UND DEM LIZENZNEHMER.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

ENDGÜLTIGE OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der Optionsscheinbedingungen der Wertpapierbeschreibung zu entnehmen.

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines MINI Future Long Optionsscheines bzw. MINI Future Short Optionsscheines ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) und Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages in EUR ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**").

- (3) Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist.

Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.

- (4) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (5) ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl

ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**").

- (5) Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (6) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Anfänglicher Basispreis**": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises.

"**Anpassungstage ("T")**": sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"**Auflösungsfrist**": ist eine Frist von maximal drei Handelsstunden an der Referenzstelle nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Wird der als Schlusskurs festgestellte Kurs des Basiswerts am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses vor Ablauf der Auflösungsfrist festgestellt und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst nach dem offiziellen Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag.

Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Beobachtungskurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 4 Anwendung.

"**Ausübungstag**": ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem 30. August 2013.

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"**Basiswert**": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

"**Beobachtungskurs**": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn (22. Juli 2013).

"Beobachtungszeitraum": ist der Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, bis zur Feststellung des Referenzpreises oder des Stop Loss Ereignisses (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.

"Bewertungstag": ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungstag;
- (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt; und
- (c) der Tag ab dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, spätestens jedoch der Tag, an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

Im Falle eines **MINI Future Long** Optionsscheines:

"Dividende": Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.

Im Falle eines **MINI Future Short** Optionsscheines:

"Dividende": Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.

"Fälligkeitstag": ist der Tag, der vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.

"Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) - der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indextbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der Kurs des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Maßgeblicher Basispreis": entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die vierte Nachkommastelle erfolgt.

Im Falle eines **MINI Future Long** Optionsscheines bezogen auf den EURO STOXX 50® (Kursindex) bzw. Standard & Poor's 500® Index:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "DIV"= Dividende)

Im Falle eines **MINI Future Long** Optionsscheines bezogen auf den DAX® Performance-Index bzw. TecDAX® Performance-Index:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

("R"= Referenzzinssatz und "T"= Anpassungstage)

Im Falle eines **MINI Future Short** Optionsscheines bezogen auf den EURO STOXX 50® (Kursindex) bzw. Standard & Poor's 500® Index:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "DIV"= Dividende)

Im Falle eines **MINI Future Short** Optionsscheines bezogen auf den DAX® Performance-Index bzw. TecDAX® Performance-Index:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

("R"= Referenzzinssatz und "T"= Anpassungstage)

"Maßgeblicher Basispreis_{Vorangehend}": bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird die Feststellung des Referenzpreises auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einer Währungseinheit der jeweiligen Referenzwährung, die, in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle, dem jeweiligen Optionsschein zugewiesen ist.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

"Referenzwährung": ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"Referenzzinssatz" ("R"): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} der dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender

Tabelle unter "Referenzzinssatz/Internetseite" aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.

"Stop Loss Ereignis": ist im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet.

"Stop Loss Ereignis": ist im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet.

"Stop Loss Referenzstand": ist der Kurs, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der von der Referenzstelle festgestellten Beobachtungskurse als der Stop Loss Referenzstand innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird.

"Stop Loss Schwelle": ist die dem Optionsschein zugewiesene Stop Loss Schwelle. Die anfängliche Stop Loss Schwelle ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Stop Loss Schwelle (die "**Anfängliche Stop Loss Schwelle**"). Die Stop Loss Schwelle (einschließlich der Anfänglichen Stop Loss Schwelle) wird bei Anpassung des Maßgeblichen Basispreises wie folgt neu festgelegt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die vierte Nachkommastelle erfolgt:

Maßgeblicher Basispreis x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

"Stop Loss Schwellen Anpassungssatz": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungssatz.

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

"Zinsanpassungssatz": ist der dem Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz ("**Anfänglicher Zinsanpassungssatz**"). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinnsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reutersseite ECB37 veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite www.ecb.de angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs

als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine* - MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert*(Referenzindex mit ISIN)	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle* (für die Zwecke des § 4: die „Indexbörse“)	Terminbörse**	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in Indexpunkten	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Indexpunkten	Stop Loss Schwellen Anpassungs-satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungs-satz* / Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
BP9PHZ, DE000BP9PHZ0	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.180,0000	8.302,7000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PH0, DE000BP9PH06	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.200,0000	8.323,0000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PH1, DE000BP9PH14	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.220,0000	8.343,3000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PH2, DE000BP9PH22	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.240,0000	8.363,6000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PH3, DE000BP9PH30	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.260,0000	8.383,9000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PH4, DE000BP9PH48	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.280,0000	8.404,2000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PH5, DE000BP9PH55	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.300,0000	8.424,5000	101,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PH6, DE000BP9PH63	TecDAX® Performance-Index, DE0007203275	Long	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	958,0000	986,7400	103,0000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PH7, DE000BP9PH71	EURO STOXX 50® (Kursindex), EU0009658145	Long	EUR	STOXX Ltd.	Eurex	0,01	2.678,0000	2.704,7800	101,0000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PH8, DE000BP9PH89	Standard & Poor's 500® Index, US78378X1072	Long	USD	Standard & Poor's Corp.	CBOE (Chicago Board Options Exchange)	0,01	1.670,0000	1.686,7000	101,0000	3%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
BP9PH9, DE000BP9PH97	DAX® Performance-Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.460,0000	8.333,1000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert*(Referenz- index mit ISIN)	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenzstelle* (für die Zwecke des § 4: die „Indexbörse“)	Termin- börse**	Bezugs- verhält- nis*	Anfänglicher Basispreis* in Indexpunkten	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Index- punkten	Stop Loss Schwellen Anpassungs- satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungs- satz* / Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
										2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	
BP9PJA, DE000BP9PJA9	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.440,0000	8.313,4000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PJB, DE000BP9PJB7	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.420,0000	8.293,7000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PJC, DE000BP9PJC5	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.400,0000	8.274,0000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PJD, DE000BP9PJD3	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.380,0000	8.254,3000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PJE, DE000BP9PJE1	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.360,0000	8.234,6000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PJF, DE000BP9PJF8	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.340,0000	8.214,9000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PJG, DE000BP9PJG6	DAX® Performance- Index, DE0008469008	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	8.320,0000	8.195,2000	98,5000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu
BP9PJH, DE000BP9PJH4	TecDAX® Performance-Index, DE0007203275	Short	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,01	1.027,0000	996,1900	97,0000	2,50%	5% (+/- 2,50 Prozentpunkte)	EURIBOR 1M / www.euribor-ebf.eu

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden

1 hier das elektronische Handelssystem Xetra

EURIBOR = Euro InterBank Offered Rate

LIBOR = London Interbank Offered Rate

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.
- (2)
- (a) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (i) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (2)(b) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (2)(b) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277) einreichen; und
 - (ii) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Stop Loss Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1) zur Anwendung kommt.
 - (b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung innerhalb der Ausübungsfrist zugegangen und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (2)(a) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem erstmals bis einschließlich 10:00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (2)(a) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 30. August 2013 ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) und Absatz (4) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3) und Absatz (5)).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
- (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 4

Marktstörungen

- (1)
- (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
 - (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Stop Loss Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatzkurs des Basiswerts zur Feststellung eines Stop Loss Ereignisses heranziehen.
- (2) **"Marktstörung"** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 22. Juli 2013 geplant.

Steuern und Kosten, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden

Entfällt

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom 22. Juli 2013 bis zum jeweiligen Bewertungstag

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Zeichnungsverfahren

Entfällt

Emissionswährung

EUR

Emissionstermin

24. Juli 2013

Valutatag

24. Juli 2013

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP9PHZ0	1,23	5.000.000
DE000BP9PH06	1,03	5.000.000
DE000BP9PH14	0,83	5.000.000
DE000BP9PH22	0,63	5.000.000
DE000BP9PH30	0,43	5.000.000
DE000BP9PH48	0,23	5.000.000
DE000BP9PH55	0,03	5.000.000
DE000BP9PH63	0,32	5.000.000
DE000BP9PH71	0,30	5.000.000
DE000BP9PH89	0,14	5.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000BP9PH97	1,57	5.000.000
DE000BP9PJA9	1,37	5.000.000
DE000BP9PJB7	1,17	5.000.000
DE000BP9PJC5	0,97	5.000.000
DE000BP9PJD3	0,77	5.000.000
DE000BP9PJE1	0,57	5.000.000
DE000BP9PJF8	0,37	5.000.000
DE000BP9PJG6	0,17	5.000.000
DE000BP9PJH4	0,37	5.000.000

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Entfällt

Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt

Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)

Entfällt

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Entfällt

*Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") stellt zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, sowie gegebenenfalls zukünftige veröffentlichten Nachträgen hierzu, (das "**Registrierungsformular**") und mit der Wertpapierbeschreibung vom 12. Juni 2013 zur Begebung von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle(n) und/oder Futureskontrakte(n) der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, sowie etwaigen Nachträgen hierzu, (die "**Wertpapierbeschreibung**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") über Nicht-Dividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar.*

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Zusammenfassung
vom 22. Juli 2013**

MINI Future Optionsscheine

bezogen auf

Indizes

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Optionsscheinen noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Optionsscheinen wird den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Optionsscheine nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Optionsscheine.</p>

Abschnitt B - Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	<p>Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.</p>
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in	Entfällt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
	denen sie tätig ist, auswirken	Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr ist von Deloitte&Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rennbahnstraße 72-74, 60528 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (" HGB ") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes (" GmbHG ") aufgestellt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben		
		Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2011 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR
		Bilanz		
		I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
		1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	132.624.787,45
		2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	4.039.001.476,37	2.430.752.262,11
		Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.105.552.878,34	1.935.002.358,53
		Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	933.449.511,02	628.375.002,54
		Gewinn- und Verlustrechnung		
		Sonstige betriebliche Erträge	738.030,97	678.853,54
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-738.030,97	-678.853,54
		<p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31.12.2012 nicht verschlechtert.</p> <p>Es sind keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelspositionen nach dem 31.12.2012 eingetreten.</p>		
B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>		
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Geschäftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.		

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.</p>
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen der BNP PARIBAS S.A und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.</p>

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen lautet: DE000BP9PHZ0, DE000BP9PH06, DE000BP9PH14, DE000BP9PH22, DE000BP9PH30, DE000BP9PH48, DE000BP9PH55, DE000BP9PH63, DE000BP9PH71, DE000BP9PH89, DE000BP9PH97, DE000BP9PJA9, DE000BP9PJB7, DE000BP9PJC5, DE000BP9PJD3, DE000BP9PJE1, DE000BP9PJF8, DE000BP9PJG6 und DE000BP9PJH4.</p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Optionsscheine sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes und des Maßgeblichen Betrages dem Optionsscheininhaber bis spätestens zum Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p>
C.2	Währung	Die Optionsscheine werden in: EUR begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Optionsscheine sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte	<p><u>Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte</u></p> <p>Die Optionsscheine werden nicht verzinst.</p> <p>Durch die Optionsscheine erhält der Optionsscheininhaber bei Ausübung einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Optionsscheine können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine ausgeübt werden.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären.</p> <p>Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.</p> <p>Der Optionsscheininhaber ist berechtigt, die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag von der Emittentin zu verlangen.</p> <p><u>Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine ab einem zuvor festgesetzten Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Mit der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, von der Emittentin die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>Die Optionsscheine werden nicht an einem regulierten Markt notiert.</p> <p>Ein Handel im Freiverkehr ist grundsätzlich vorgesehen.</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p>Mit den vorliegenden MINI Future Long Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Optionsscheine, wenn der Referenzpreis auf oder unter den maßgeblichen Basispreis fällt.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Mit den vorliegenden MINI Future Short Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Optionsscheines, wenn der Basiswert im Hinblick auf den Bewertungstag auf oder über den Maßgeblichen Basispreis steigt.</p> <p>Erreicht der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle, endet die Laufzeit der MINI Future Optionsscheine automatisch. Der gegebenenfalls auszahlende Betrag nach einem solchen Stop Loss Ereignis bestimmt sich unter Bezugnahme auf den Wert des Basiswerts, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.</p>
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>Die Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag liegt vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag.</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Bewertungstag der zeitlich frühere der folgenden Tage: der Ausübungstag, der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eintritt bzw. spätestens der Tag an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird und im Falle einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, der Kündigungstermin.</p> <p>Ausübungstag und Kündigungstermin sind jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines Monats, beginnend mit dem 30. August 2013</p> <p><u>Ausübungstermin:</u></p> <p>Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären.</p> <p>Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche fälligen Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Optionsschein erfolgt spätestens am

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Fälligkeitstag an den Optionsscheininhaber.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei MINI Future Long Optionsscheinen:</p> <p>(a) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle nicht erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Referenzpreis und Maßgeblichem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(b) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Stop Loss Referenzstand und Maßgeblichem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht bei MINI Future Short Optionsscheinen:</p> <p>(a) wenn, der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle nicht erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Maßgeblichem Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;</p> <p>(b) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Maßgeblichem Basispreis und Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag.</p> <p>Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung des jeweiligen Betrages von der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, entspricht der von der Emittentin an die Optionsscheininhaber zu zahlende Kündigungsbetrag je Optionsschein einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen bestimmter Marktpreis unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis.</p> <p>Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, entspricht der dem Optionsscheininhaber zu zahlende Betrag dem Auszahlungsbetrag am Kündigungstermin.</p>
C.19	Ausübungspreis / endgültiger	Der Referenzpreis eines jeden Optionsscheines ist der Preis am Bewertungstag zu dem der Optionsschein ausgeübt

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben										
	Referenzpreis des Basiswertes	<p>wird oder als ausgeübt gilt.</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.</p>										
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Der Basiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Basiswert zum Emissionstermin jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen erhältlich sind:</p> <table border="1" data-bbox="712 539 2141 746"> <thead> <tr> <th data-bbox="712 539 1424 579">Basiswert mit ISIN</th> <th data-bbox="1424 539 2141 579">Internetseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="712 579 1424 619">DAX® Performance-Index, ISIN DE0008469008</td> <td data-bbox="1424 579 2141 619">www.dax-indices.com</td> </tr> <tr> <td data-bbox="712 619 1424 659">TecDAX® Performance-Index, ISIN DE0007203275</td> <td data-bbox="1424 619 2141 659">www.dax-indices.com</td> </tr> <tr> <td data-bbox="712 659 1424 699">EURO STOXX 50® (Kursindex), ISIN EU0009658145</td> <td data-bbox="1424 659 2141 699">www.stoxx.com</td> </tr> <tr> <td data-bbox="712 699 1424 738">Standard & Poor's 500® Index, ISIN US78378X1072</td> <td data-bbox="1424 699 2141 738">http://www.standardandpoors.com/home/en/eu</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>DAX® Performance-Index</u></p> <p>Der DAX® misst die Performance der 30 hinsichtlich Orderbuchumsatz und Marktkapitalisierung größten deutschen Unternehmen des Prime Standard. Der Index basiert auf den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra. Seine Berechnung beginnt um 9.00 Uhr und endet mit den Kursen aus der Xetra-Schlussauktion, die um 17.30 Uhr startet.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, über die Veränderungen seiner Bestandteile sind auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird. Diese und weitere Angaben sowie Informationen zur Wertentwicklung und der Leitfaden können gegenwärtig in der jeweils aktualisierten Fassung auf der oben angegebenen Internet-Seite, aufgesucht werden.</p> <p><u>TecDAX® Performance-Index</u></p> <p>Der TecDAX® Index wurde am 24.03.2003 eingeführt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis 1000, Basisdatum 30.12.1997. Im DAX®, MDAX®, SDAX®, und TecDAX® sind gegenwärtig nur Aktiegattungen vertreten, die: im Prime Standard gelistet sind, in Xetra fortlaufend gehandelt werden und einen Mindest-Free Float von 10 % aufweisen. Für die Aufnahme in den TecDAX® Index müssen die Aktiegattungen aus den als technologisch eingruppierten Sektoren</p>	Basiswert mit ISIN	Internetseite	DAX® Performance-Index, ISIN DE0008469008	www.dax-indices.com	TecDAX® Performance-Index, ISIN DE0007203275	www.dax-indices.com	EURO STOXX 50® (Kursindex), ISIN EU0009658145	www.stoxx.com	Standard & Poor's 500® Index, ISIN US78378X1072	http://www.standardandpoors.com/home/en/eu
Basiswert mit ISIN	Internetseite											
DAX® Performance-Index, ISIN DE0008469008	www.dax-indices.com											
TecDAX® Performance-Index, ISIN DE0007203275	www.dax-indices.com											
EURO STOXX 50® (Kursindex), ISIN EU0009658145	www.stoxx.com											
Standard & Poor's 500® Index, ISIN US78378X1072	http://www.standardandpoors.com/home/en/eu											

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>kommen. Die Deutsche Börse berechnet den TecDAX® Index aus den Kursen des elektronischen Handelssystems Xetra® der im Index enthaltenen Werte. Der "offizielle" Schlusskurs errechnet sich aus den Schlusskursen (bzw. letzten Preisen) aus Xetra®. Der TecDAX wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den Performance-Index.</p> <p>Im TecDAX® Index sind die 30 größten und liquidesten Technologiewerte des Prime Segments unterhalb des DAX® enthalten. Die Aufnahmekriterien und weitere Informationen in Bezug auf den Index, einschließlich der Informationen über seine Berechnung, die Veränderungen seiner Bestandteile sowie Angaben zur Wertentwicklung sind gegenwärtig auf den Internet-Seiten der Gruppe Deutsche Börse unter www.dax-indices.com sowie in dem jeweils aktuellen "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse" enthalten, der ebenfalls auf den Internet-Seiten www.dax-indices.com zur Verfügung gestellt wird.</p> <p><u>EURO STOXX 50® (Kursindex)</u></p> <p>Der EURO STOXX 50® (Kursindex) basiert auf einem Index-Konzept der STOXX Limited, Zürich (Schweiz) - einem Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Börse AG und der SIX Group AG - und wird von ihr ermittelt.</p> <p>Der EURO STOXX 50® Index (Kursindex) (ISIN EU0009658145, Bloomberg: SX5E) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.</p> <p>Der EURO STOXX 50® Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performance-Index berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Wertpapiere beziehen, werden nur Bardividenden berücksichtigt, deren Ausschüttungsbetrag ausserhalb der normalen Dividenden-Regelung liegt oder Ausschüttungen, die von der jeweiligen Gesellschaft als außerordentliche oder Sonderzahlung gewährt werden, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen. Bei der Berechnung des Performance-Index hingegen werden sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen.</p> <p>Der Index leitet sich von dem EURO STOXX® ab, der sich wiederum von dem STOXX® TMI ableitet. Über die Internet-Seite www.stoxx.com sind gegenwärtig Angaben zur Wertentwicklung und weitere Informationen über den EURO STOXX 50® Index abfragbar. Hier ist unter anderem auch der "STOXX® Index Guide", der unter dem Menüpunkt: STOXX® Indices -> Rulebooks -> STOXX® Index Guide veröffentlicht wird, zu finden.</p> <p>Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>hingewiesen.</p> <p><u>Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)</u></p> <p>Der S&P 500® wird von der Standard & Poor's Corporation veröffentlicht und soll Preisbewegungen von Stammaktien von 500 Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika widerspiegeln.</p> <p>Die Berechnung des Wertes des S&P 500® beruht dabei auf dem relativen gesamten Marktwert (wie im folgenden definiert) der Stammaktien von 500 Gesellschaften im Vergleich zur Summe der durchschnittlichen Marktwerte der Stammaktien von 500 entsprechenden Gesellschaften während des Basiszeitraums von 1941 1943. Die 500 Gesellschaften sind weder die 500 größten Gesellschaften, die an der New York Stock Exchange notiert werden, noch werden alle 500 Gesellschaften an dieser Börse notiert.</p> <p>Die Standard & Poor's Corporation wählt die Gesellschaften, aus denen der S&P 500® zusammengesetzt ist, mit dem Ziel aus, eine Branchenverteilung zu erreichen, die in etwa der Branchenverteilung aller an der New York Stock Exchange notierten Stammaktien entspricht und die die Standard & Poor's Corporation als ein Modell für die Zusammensetzung des gesamten Marktes benutzt.</p> <p>Die von der Standard & Poor's Corporation verwendeten maßgeblichen Kriterien umfassen dabei unter anderem die Rentabilität der jeweiligen Gesellschaft, das Ausmaß, in dem eine Gesellschaft die Branche repräsentiert, der sie zugeordnet wird, den Umfang, in dem der Kurs der Stammaktie in der Regel auf Veränderungen in der jeweiligen Branche reagiert sowie den Marktwert und die Handelsaktivitäten in den Stammaktien einer solchen Gesellschaft.</p> <p>Um die genannten Kriterien zu erfüllen kann die Standard & Poor's Corporation von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen Gesellschaften in den S&P 500® aufnehmen oder Gesellschaften von der Liste der im S&P 500® enthaltenen Gesellschaften streichen. "Marktwert einer Aktie" im Sinne dieser Beschreibung ist das Produkt aus dem Marktkurs der Aktie dieser Gesellschaft und der Anzahl aller zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Aktien der jeweiligen Gesellschaft.</p> <p>Informationen über den Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®) und Angaben zur Wertentwicklung können gegenwärtig im Internet auf der Seite www.indices.standardandpoors.com oder eine diese Seite ersetzende Internetseite abgerufen werden.</p> <p>Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>können.</p> <p>Lizenzvermerk</p> <p><u>DAX® Performance-Index</u></p> <p>Der DAX® Index ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.</p> <p>Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den DAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.</p> <p>DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERE NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DAX® ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES DAX® UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGEND WELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>LIZENZNEHMER.</p> <p><u>TecDAX® Performance-Index</u></p> <p>Der TecDAX® ist geistiges Eigentum und Dienstleistungsmarke der Deutsche Börse AG.</p> <p>Die Wertpapiere werden von der Deutsche Börse AG nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Deutsche Börse AG macht nicht irgendwelche Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen der Deutsche Börse AG und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den TecDAX® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Deutsche Börse AG. Der genannte Index wird von der Deutsche Börse AG festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Deutsche Börse AG ist weder verantwortlich für noch beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere durch Bargeld einzulösen sind. Die Deutsche Börse AG hat keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.</p> <p>DIE DEUTSCHE BÖRSE AG GARANTIERE NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. DIE DEUTSCHE BÖRSE AG ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBERHINAUS ÜBERNIMMT DIE DEUTSCHE BÖRSE AG KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGEND WELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DER DEUTSCHE BÖRSE AG UND DEM LIZENZNEHMER.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p><u>EURO STOXX 50® (Kursindex)</u></p> <p>EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.</p> <p>Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den EURO STOXX 50® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.</p> <p>DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWEILIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER.</p> <p><u>Standard & Poor's 500® Index (S&P 500®)</u></p> <p>Die Bezeichnung "S&P 500®" ("Standard & Poor's 500®") ist eingetragenes Warenzeichen von The McGraw-Hill</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Companies, Inc.</p> <p>Standard & Poor's Corporation und McGraw-Hill Companies, Inc. sind Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung der vorgenannten Markenzeichen ist der Emittentin aufgrund von Lizenzverträgen zwischen den Lizenzgebern und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.</p> <p>Die Wertpapiere werden von den Lizenzgebern nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Die Lizenzgeber machen keinerlei Zusagen oder übernehmen irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Anlage in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen den Lizenzgebern und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für Standard & Poor's 500® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken der Lizenzgeber. Der Index wird von den Lizenzgebern festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Die Lizenzgeber sind nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der der Abrechnungsbetrag für die Wertpapiere ermittelt wird. Die Lizenzgeber treffen keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.</p> <p>DIE LIZENZGEBER GARANTIEREN NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNEHMEN IRGEND EINE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DIE LIZENZGEBER MACHEN KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNEHMEN IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DIE LIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNEHMEN DIE LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDEN. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEN LIZENZGEBERN UND DEM LIZENZNEHMER.</p> <p>Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.</p>

Abschnitt D - Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. bis zur Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin, zu einem Zahlungsausfall führen. Die Emittentin hat im Fall ihrer Insolvenz zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahresende der Emittentin einen vertraglichen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS S.A. auf Leistung der entsprechenden Beträge in der Höhe, die zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen die Emittentin erforderlich sind. - Die Befriedigung des Anspruchs der Optionsscheininhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Dieser Anspruch richtet sich nach französischem Insolvenzrecht. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können die mit den Wertpapieren in Verbindung steht oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert kann es zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegende Werte haben und sich daher negativ auf die Optionsscheine auswirken. <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren.</p> <p>- Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheines berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.</p> <p>- Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.</p>
D.6	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Optionsscheinen eigen sind.</p> <p><u>Basiswert</u></p> <p>Die Optionsscheininhaber tragen das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können aufgrund des Hebeleffektes den Wert der Optionsscheine sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Optionsscheine gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Optionsscheine zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Optionsscheine unter Umständen zu einem Verlust, bis hin zum Totalverlust führen.</p> <p>Aufgrund einer zeitlichen Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung der Optionsrechte und der Festlegung des aufgrund der Ausübung zu zahlenden Betrages, kann es zu einer Verringerung der Rendite der Optionsscheine kommen.</p> <p>Auch bei wirksamer Ausübung besteht ein Totalverlustrisiko.</p> <p><u>Vorzeitige Beendigung</u></p> <p>Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheines unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheines gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheines von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.</p> <p><u>Währungsrisiko</u></p> <p>Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Optionsscheininhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.</p> <p><u>Abhängigkeit vom Basiswert</u></p> <p>Liegt der Referenzpreis bei MINI Future Long Optionsscheinen auf oder unter dem Maßgeblichen Basispreis, erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags an den Optionsscheininhaber.</p> <p>Übersteigt der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Zahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis.</p> <p>Liegt der Referenzpreis bei MINI Future Short Optionsscheinen auf oder über dem Maßgeblichen Basispreis, erfolgt</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags an den Optionsscheininhaber.</p> <p>Unterschreitet der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis.</p> <p>Eine erklärte ordentliche Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Stop Loss Ereignis eintritt.</p> <p>Im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen kann der Auszahlungsbetrag Null betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist.</p> <p>Im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen kann der Auszahlungsbetrag Null betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist.</p> <p>Es ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Betrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.</p> <p>Soweit kein Stop Loss Ereignis vorliegt, wird zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig. Eine Zahlung wird nur fällig, wenn der Optionsscheininhaber sein Optionsrecht ausübt oder die Emittentin kündigt.</p> <p>Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses führt dazu, dass eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser Betrag kann lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen).</p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Optionsscheines bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Investition in die Optionsscheine stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Optionsscheine zur Folge haben.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Optionsscheininhabers, die zu einem Verlust unter den Optionsscheinen führen können. • Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin können Absicherungsgeschäfte gegebenenfalls nicht oder nur mit verlustbringendem Preis abgeschlossen werden. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Optionsscheine durch Marktstörungen. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, dass sich negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Optionsscheine haben kann. • Die Entwicklung des Basiswertes und der Optionsscheine hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. • Es besteht für den Optionsscheininhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer in Höhe von mindestens 0,1% des Kaufpreises bzw. Verkaufswertes werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten.
	Risikohinweis	Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Optionsscheine und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Optionsscheininhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E - Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
	Zweckbestimmung der Erlöse	Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.
E.3	Angebotskonditionen	Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 22. Juli 2013 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit der Laufzeit der Optionsscheine. Der anfängliche Ausgabepreis und das Gesamtvolumen je Serie von Optionsscheinen ist:

		ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen		ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
		DE000BP9PHZ0	1,23	5.000.000		DE000BP9PH97	1,57	5.000.000
		DE000BP9PH06	1,03	5.000.000		DE000BP9PJA9	1,37	5.000.000
		DE000BP9PH14	0,83	5.000.000		DE000BP9PJB7	1,17	5.000.000
		DE000BP9PH22	0,63	5.000.000		DE000BP9PJC5	0,97	5.000.000
		DE000BP9PH30	0,43	5.000.000		DE000BP9PJD3	0,77	5.000.000
		DE000BP9PH48	0,23	5.000.000		DE000BP9PJE1	0,57	5.000.000
		DE000BP9PH55	0,03	5.000.000		DE000BP9PJF8	0,37	5.000.000
		DE000BP9PH63	0,32	5.000.000		DE000BP9PJG6	0,17	5.000.000
		DE000BP9PH71	0,30	5.000.000		DE000BP9PJH4	0,37	5.000.000
		DE000BP9PH89	0,14	5.000.000				

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Optionsscheine zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Optionsscheine verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>